

Satzung über die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Aholming - Isarau

(Ergänzungssatzung)

Vom 14.07.1999

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 27.08.1997, BGBI I. S. 2141 (i.V.m. Art. 23 GO i.d.F.v. 26.07.1997, GVBL 1997, S. 344, BayRS 2020-1-1-I) erläßt die Gemeinde Aholming folgende Satzung:

§ 1

Im Bereich Aholming-Isarau werden einzelne Außenbereichsflächen (Teilflächen der Fl.Nrn. 166/1, 170 und 170/3) gemäß den im beigefügten Lageplan M 1:1000 ersichtlichen Darstellungen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb des in § 1 festgelegten Geltungsbereichs richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

Soweit für den in § 1 festgelegten Geltungsbereich eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

Der vorhandene Gehölzbestand (Obstbäume, Gehölz im nördlichen Bereich, etc). ist soweit als möglich zu erhalten.

Die Bäume und Sträucher dürfen auch während der Bauzeit nicht beschädigt oder beeinträchtigt werden (z.B. durch Lagerung von Baustoffen, Abstellen von Baufahrzeugen, usw.). Ggf. sind entsprechende Schutzvorkehrungen (z.B. Holzzaun, Flatterleine, usw.) zu treffen.

In Bereichen ohne vorhandene Gehölzbestände sind zur freien Landschaft hin Pflanzmaßnahmen durchzuführen.

Geeignete Maßnahmen sind:

- a) Die Pflanzung von mind. 1 Reihe Obstbaumhoch- oder Obstbaumhalbstämmen einschließlich Walnußbäumen (alternativ standortheimische Laubbäume) im Pflanzabstand von jeweils 5 bis 10 m oder

- b) die Pflanzung einer mind. 2-reihigen Hecke aus standortheimischen Laubgehölzen im Pflanzabstand von jeweils 1,2 bis 1,5 m (geeignete Gehölze sind: Heckenkirsche, Liguster, Roter Hartriegel, Weißdorn, Schlehe, Haselnuß, Schwarzer Holunder, Wolliger-Schneeball als Sträucher und Eberesche, Hainbuche, Salweide als Bäume) oder
- c) die Pflanzung von Gehölzgruppen aus standortheimischen Laubgehölzen, wobei jedoch zumindest 2/3 der an die freie Landschaft grenzenden Grundstücksseite zu bepflanzen sind (Gehölze siehe oben).

Die Pflanzmaßnahmen sind bis spätestens 1 Jahr nach Benutzbarkeit bzw. Bezugsfertigkeit durchzuführen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind entsprechend zu ersetzen.

Massive Einfriedungen mit Mauern, Zäunen mit Beton- und Mauersockeln sowie streng geschnittenen Hecken sind nicht zulässig.

Die Errichtung von Stützmauern ist grundsätzlich unzulässig.

Überschüssiges Aushubmaterial ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Es darf nicht in der freien Landschaft abgelagert werden. Dieses Verbot gilt insbesondere auf ökologisch wertvollen Flächen, wie Feuchtwiesen, Trocken- und Magerstandorten, Feldgehölzen, alten Hohlwegen, Bachtälern, Waldrändern usw.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach Bekanntmachung in Kraft.

Aholming, den 14.07.1999



Gemeinde Aholming

Apfelbeck
Apfelbeck

1. Bürgermeister



Bekanntmachung

Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Die vom Gemeinderat am 21.06.1999 beschlossene Ergänzungssatzung „Aholming-IsarauIV“ ist dem Landratsamt Deggendorf vorgelegt worden.

Das Landratsamt Deggendorf hat die Satzung mit Schreiben vom 12.07.1999 gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB genehmigt.

Die Satzung kann bei der Gemeinde Aholming, Untere Römerstr. 2, 94527 Aholming, auf Zimmer 2 während der allgemeinen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Satzung Auskunft verlangen.

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Verletzung der in §§ 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom 18.08.1997 (BGBl. I., S 2081) in der derzeit geltenden Fassung bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Satzung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

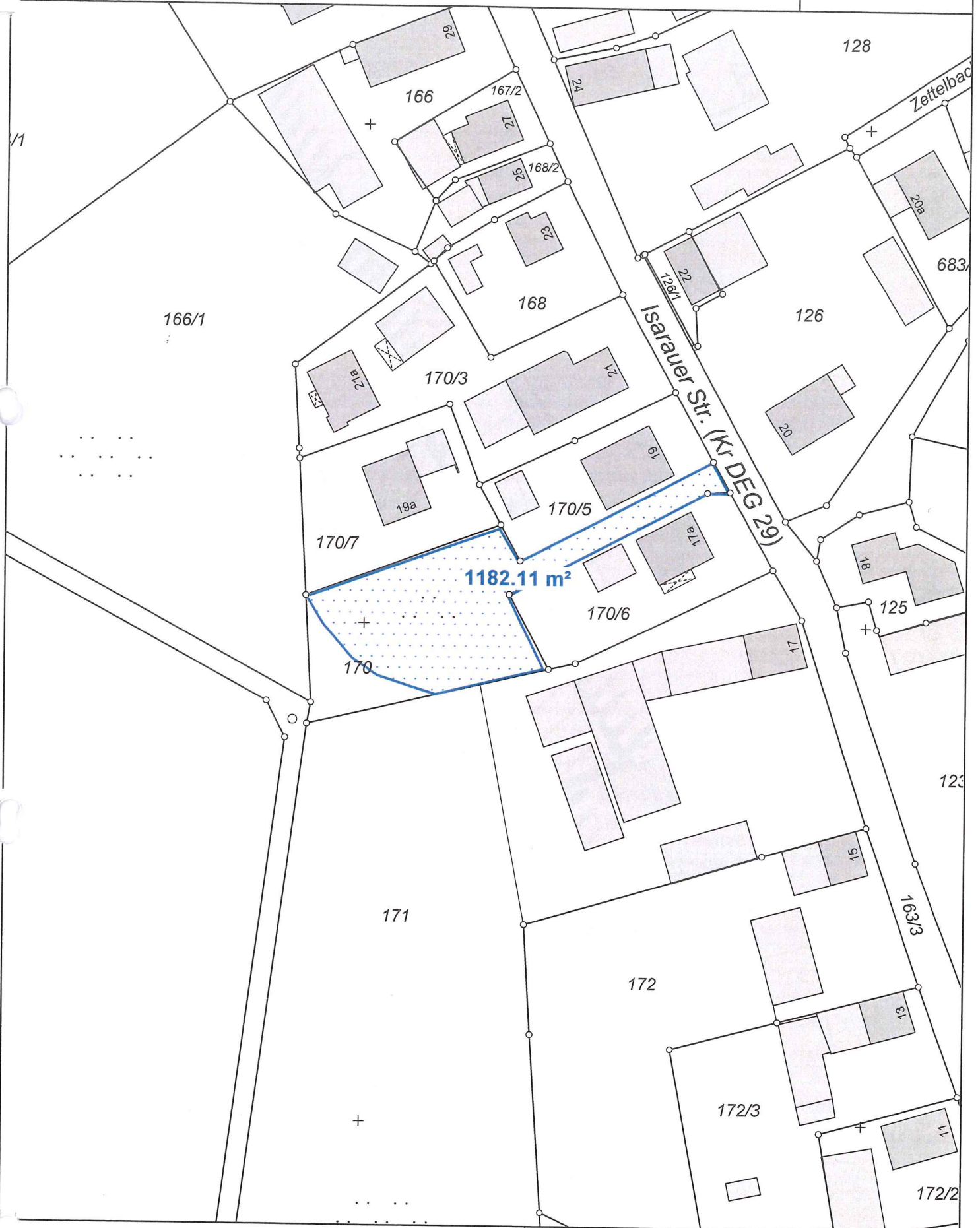
Aholming, den 14.07.1999

(Apfelbeck)
1. Bürgermeister



Gemeinde Aholming

Datum: 26.11.2007



Der Ausdruck basiert auf Originaldaten des VA. Eine Ableitung des amtlichen Katasterstandes ist nicht zulässig und ersetzt nicht den Katasterauszug. Karte nicht zur Maßentnahme geeignet!



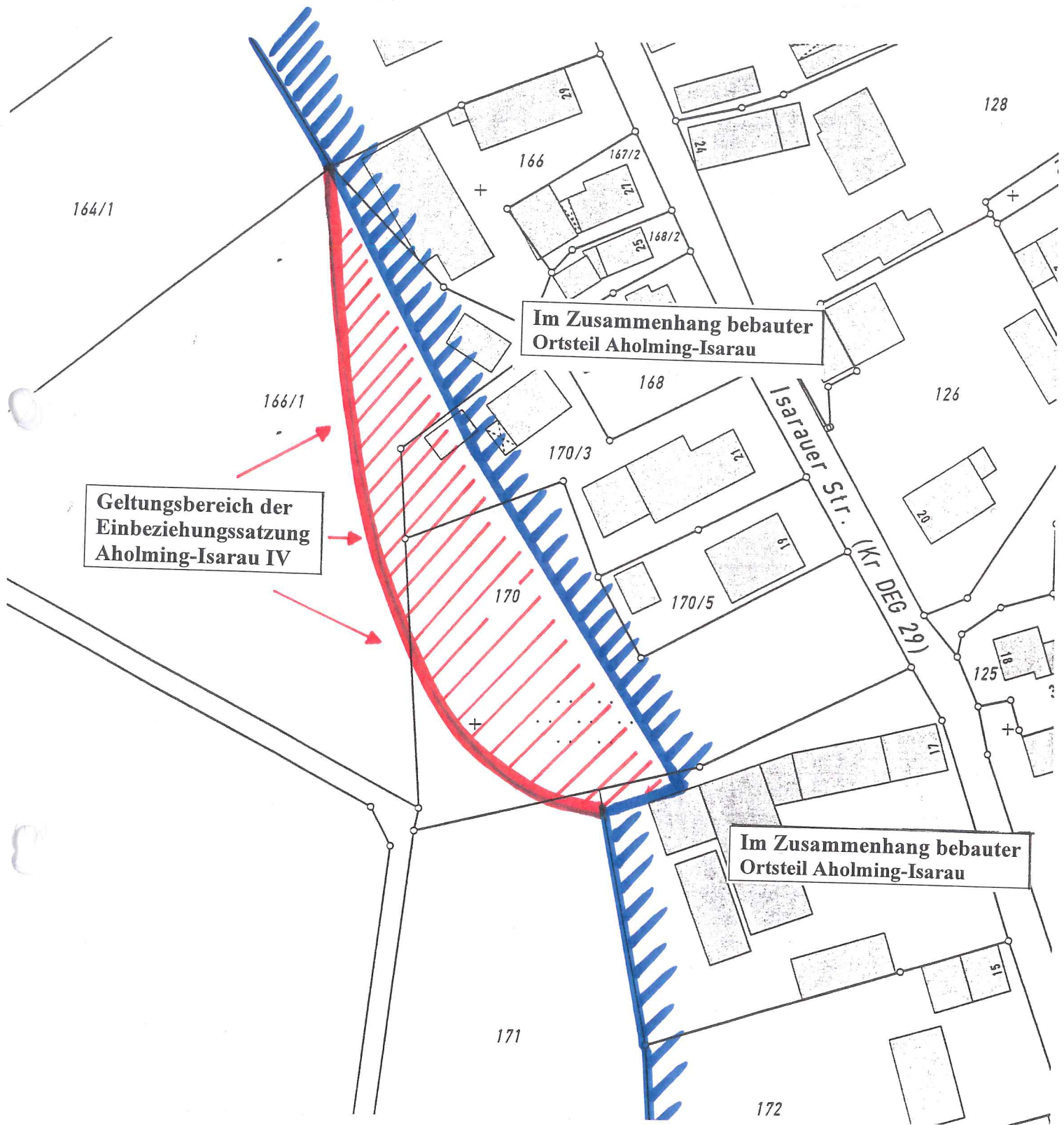
0 50 m

Maßstab = 1 : 1000

Gemeinde Aholming

Lageplan zur Einbeziehungssatzung Aholming – Isarau IV

Maßstab 1 : 1000



Aholming, den 14. Juli 99
Gemeinde Aholming

Apfelbeck
(Apfelbeck)
1. Bürgermeister

